

## Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen – DAC6

Mit der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 – sog. DAC 6 (Directive on Administrative Cooperation) will die EU die Steuertransparenz erhöhen, indem sie eine Meldepflicht für internationale Steuergestaltungen einführt. Diese Pflicht kann auch in der Schweiz ansässige, international tätige Unternehmen betreffen.



Susanne Stark  
eidg. dipl. Steuerexpertin



### Hintergrund

Am 25. Juni 2018 ist die Richtlinie bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle (DAC 6) in Kraft getreten. Sie soll die Finanzverwaltungen und die Gesetzgeber in die Lage versetzen, Steuervermeidungspraktiken und Gewinnverlagerungen zeitnah zu identifizieren und ungewollte Gestaltungsspielräume zügig zu schliessen. Die neuen Meldepflichten gelten ab dem 1. Juli 2020, umfassen aber auch Steuergestaltungen seit dem 25. Juni 2018.

Die Richtlinie sieht insbesondere Meldepflichten für bestimmte, grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle vor. Zunächst sind die Intermediäre bzw. die Nutzer, d.h. die Steuerzahler (Unternehmen, Personen) selbst verpflichtet, eine Meldung an die nationalen Steuerbehörden zu erstellen. Im zweiten Schritt wird die Europäische Union ein gemeinsames Kommunikationsnetzwerk (Common Communication Network, CCN) einrichten, über das der zwingend vorgeschriebene automatische Informationsaustausch über meldepflichtige, grenzüberschreitende Steuerplanungsmodelle erfolgen soll.

### Was ist eine meldepflichtige Steuergestaltung?

Eine Gestaltung ist meldepflichtig, wenn sie EU-grenzüberschreitend ist, mindestens eines der spezifischen Kennzeichen (sogenannte «Hallmarks») erfüllt und die Gestaltung eine Steuer betrifft, auf die das EU-Amtshilfegesetz Anwendung findet. Damit sind sämtliche Steuern, mit Ausnahme von Umsatzsteuer, Zoll und einigen Verbrauchssteuern betroffen. Zudem muss bei bestimmten Hallmarks der «Main Benefit Test» erfüllt sein. Dieser Test gilt als erfüllt, wenn festgestellt werden kann, dass der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile, den eine Person unter Berücksichtigung aller relevanten Fakten und Umstände vernünftigerweise von einer Gestaltung erwarten kann, die Erlangung eines Steuervorteils ist. Da dies aus Sicht der Steuerverwaltung betrachtet wird, fallen somit sämtliche Gestaltungen, die unter Umständen Steuereinsparungen bewirken, unter die Richtlinie. Die Hallmarks sind in die Kategorie A–E eingeteilt, wobei die Kategorie A und B sowie teilweise Hallmarks der Kategorie C nur meldepflichtig sind, sofern der «Main Benefit Test» erfüllt ist:

#### A. Allgemeine Kriterien:

- Verpflichtung zu einer Vertraulichkeitsklausel,
- Erfolgsabhängiges Honorar des Intermediär,
- Verwendung standardisierter Dokumentation;

#### B. Spezifische Steuergestaltungskriterien wie z.B.:

- Erwerb eines defizitären Unternehmens, Einstellung des Betriebs und steuerliche Nutzung der Verluste;
- Vereinbarung über die Umwandlung von Erträgen in Kapital, Schenkungen oder andere Kategorien von Erträgen, die niedriger besteuert werden oder von der Besteuerung ausgenommen sind;

#### C. Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Transaktionen wie z.B.

- Abzugsfähige grenzüberschreitende Zahlungen zwischen zwei oder mehr verbundenen Unternehmen, sofern das begünstigte Unternehmen nicht oder fast nicht besteuert wird (Vorbehalt Main Benefit Test);
- Abschreibung des gleichen Vermögenswertes in zwei oder mehr Ländern;

#### D. Automatischer Informationsaustausch und wirtschaftlicher Eigentümer

- Aushöhlung der Meldepflichten des automatischen Informationsaustauschs (AIA, CRS);
- Intransparente Kette von rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentümern;

#### E. Verrechnungspreisgestaltung

- Nutzung unilateraler Safe-Harbor-Regeln (z.B. bei der Verzinsung von Darlehen);
- Übertragung von schwer zu bewertenden immateriellen Werten, Funktionen und/oder Risiken.

Umsetzung verwaltet (zum Beispiel Kreditinstitute, Steuerberater oder Rechtsanwälte). Die Meldepflicht gilt jedoch nicht für Intermediäre ohne EU-Bezug. Dieser ist nicht gegeben, wenn der Intermediär in keinem EU-Mitgliedstaat ansässig ist (Sitz, Geschäftsleitung, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt) und die Dienstleistung nicht über eine Betriebsstätte in der EU erbracht wird. Provida ist daher grundsätzlich nicht meldepflichtig.

Haben Unternehmen die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung eigenständig entwickelt, ist also kein Intermediär beteiligt oder ist nur ein solcher, der keinen Bezug zur EU hat beteiligt, ist der Nutzer der Steuergestaltung (d.h. das Unternehmen/die Person, die an der Gestaltung beteiligt oder von ihr betroffen ist) selbst meldepflichtig. Eine zumindest eingeschränkte Meldepflicht gilt ausserdem, wenn sich der Intermediär auf seine Verschwiegenheitspflicht beruft und somit keine Meldung für den Steuerpflichtigen vornimmt. Aus diesen Gründen sollten Schweizer Unternehmen mit Bezug zur EU (Betriebsstätte, Gruppengesellschaften etc.) stets abklären, ob sie selbst meldepflichtig sind. Sollten Sie meldepflichtig geworden sein oder prüfen wollen, ob die Meldepflicht für eine vorgenommene oder auch nur geplante Gestaltungen gilt, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Durch unsere Alliot-Partner haben wir Experten in den meisten Ländern der EU und können Abklärungen hinsichtlich der nationalen Vorschriften der einzelnen Länder für Sie vornehmen und Sie bei der Meldung unterstützen.

### Wer ist meldepflichtig?

Nach der Richtlinie ist grundsätzlich der Intermediär meldepflichtig. Intermediär ist jede Person, die eine grenzüberschreitende Steuergestaltung vermarktet, für Dritte konzipiert, organisiert oder zur Nutzung bereitstellt oder ihre

Quelle:

